

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

15.05.2024
29.05.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Beschlusses zum
Baulastablösevertrag zur Straßenmeisterei Bernsdorf
und zum Stützpunkt Glauchau (Beschlussnummer
253/18/KT)

Gesetzliche Grundlage:

SächsLKrO
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 4 - Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum Baulastablösevertrag zur Straßenmeisterei Bernsdorf und zum Stützpunkt Glauchau (Beschlussnummer 253/18/KT).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Seit 2008 sorgen im Landkreis Zwickau drei Straßenmeistereien und ein Meistereistützpunkt für einen sicheren Straßenbetrieb auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Um weiterhin einen optimalen und wirtschaftlichen Betrieb des Straßennetzes gewährleisten zu können, hat der Landkreis Zwickau auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 253/18/KT vom 19. Dezember 2018 am darauffolgenden Tag einen Baulastablösevertrag mit dem Freistaat Sachsen geschlossen.

Darin verpflichtet sich der Landkreis, auf den landkreiseigenen Flurstücken 392/15 und 392/17 der Gemarkung Callenberg, Nordstraße 18, eine neue Straßenmeisterei zu errichten. Diese soll in Funktion und Aufgabenumfang die Straßenmeisterei in Hermsdorf und den Stützpunkt in Glauchau ablösen und zukunftsfähig ausrichten. Dafür hat der Landkreis einen Bauablösebetrag i. H. v. 7.500.000,00 EUR erhalten.

Die Wahl des Standortes in Callenberg war das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die der Landkreis im Jahr 2016 beauftragt hat, um die optimale Lage der Straßenmeisterei (SM) im Schwerpunkt des zu betreuenden Streckennetzes zu finden. Der Standort wurde durch das Gutachten „Optimierung von Lage und Anzahl der SM im LK Zwickau“ im Auftrag des Freistaates Sachsen bestätigt. Im Vorfeld dazu fanden mit der Gemeinde Callenberg zahlreiche Gespräche statt, um für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zunächst einen Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde Callenberg zu veranlassen.

Während der Vorbereitungen zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gründete sich eine Bürgerinitiative, die u. a. Lärmbelästigungen befürchtete und eine Petition gegen den Neubau auf dem landkreiseigenen Grundstück einreichte. Gleichzeitig schlug die Bürgerinitiative aus ihrer Sicht besser geeignete Standorte vor, die nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltung dem Hauptausschuss am 10. Juni 2020 vorgestellt wurden (InfoV/152/2020). Der Hauptausschuss lehnte die Petition der Bürgerinitiative zur Verhinderung des Baus der Straßenmeisterei in der Nordstraße mehrheitlich ab und wurde in gleicher Sitzung zu den möglichen Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Bauablösevertrages zum Neubau der Straßenmeisterei in Callenberg informiert (InfoV/153/2020).

Von kontroversen öffentlichen Diskussionen begleitet, lehnte der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Straßenmeisterei Callenberg“ mehrheitlich ab.

Die Erfolgsaussichten der Möglichkeiten gegen den Gemeinderatsbeschluss vorzugehen, wurden ebenso geprüft, wie mögliche Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Landkreises gegen die Gemeinde Callenberg. Im Ergebnis beschloss der Hauptausschuss in der Sitzung am 9. September 2020, auf die (gerichtliche) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Gemeinde Callenberg aufgrund der Ablehnung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) „Neubau Straßenmeisterei in Callenberg“ zu verzichten (BV/182/2020).

Da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen am Standort Nordstraße 18 in Callenberg fehlen, ist der Landkreis Zwickau nicht mehr in der Lage, den Baulastablösevertrag in der vorliegenden, grundstücksbezogenen Fassung zu erfüllen.

Daher ist der Kreistagsbeschlusses Nr. 253/18/KT aufzuheben.